

5. BUNDESBEHINDERTENGESETZ

Ziel des Bundesbehindertengesetzes ist, Behinderte und von Behinderung konkret bedrohte Menschen die bestmögliche Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu sichern. Der Bundesbehindertenbeirat hat den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen in allen Behindertenfragen zu beraten. Seit 1.7.2001 hat der Sozialminister im Zusammenwirken mit der Bundesregierung jährlich dem Nationalrat über die Lage der behinderten Menschen zu berichten.

5.1. UNTERSTÜTZUNGSFONDS FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Aus dem Unterstützungsfonds können Menschen mit Behinderungen, die durch ein insbesondere mit ihrer Behinderung im Zusammenhang stehendes Ereignis in eine soziale Notlage geraten sind, Zuwendungen gewährt werden, sofern rasche Hilfe die Notlage zu mildern oder zu beseitigen vermag. Die Zuwendungen erfolgen nach Maßgabe der Fondsmittel in Form von Geldleistungen entsprechend den vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen nach Anhörung des Bundesbehindertenbeirates erlassenden Richtlinien.

Behinderten Menschen, die auf die Benützung ihres Kraftfahrzeuges angewiesen sind, kann die Normverbrauchsabgabe für Kraftfahrzeuge abgegolten werden.

Die Antragstellungen erfolgen beim örtlich zuständigen Bundessozialamt.

5.2. ZUWENDUNGEN ZUR UNTERSTÜTZUNG FÜR BEZIEHER VON RENTEN AUS DER UNFALLVERSICHERUNG

(Abgeltung der Mehrbelastung auf Grund der Besteuerung der Unfallrenten)

Für Personen, denen auf Grund der seit 1.1.2001 geltenden Besteuerung der Unfallrenten eine Mehrbelastung entsteht, ist in folgenden Fällen eine Abgeltung in Form einer Zuwendung vorgesehen:

- Bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen bis zu ATS 230.000,-- (€ 16.714,75) wird die durch die Unfallrentenbesteuerung entstehende Mehrbelastung voll abgegolten.
- Übersteigt das zu versteuernde Jahreseinkommen den Betrag von ATS 230.000,-- (€ 16.714,75), ist eine teilweise Abgeltung der Mehrbelastung dann vorgesehen, wenn die zusätzliche Steuerbelastung höher ist als jener Betrag, um den das Einkommen die Einkommensgrenze von ATS 230.000,-- (€ 16.714,75) übersteigt.
- Darüber hinaus kann in besonders gelagerten Härtefällen unter Berücksichtigung der Begleitumstände eine teilweise Abgeltung nach gesonderten Richtlinien erfolgen.

Diese Bestimmungen gelten jedoch nur für Personen, die einen Arbeitsunfall bis 30.6.2001 erlitten haben. Ansuchen auf Gewährung einer Zuwendung können innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Jahres, für das die Abgeltung begehrt wird, beim örtlich zuständigen Bundessozialamt eingebracht werden.